



Kraftfahrt-  
Bundesamt



## Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Fahreignungsregister (FAER)

### Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten

(Mitgeltendes Dokument zu den SDÜ-FAER-MIT)

Version: 3.0  
Stand: 04.07.2023



### Kraftfahrt-Bundesamt Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten

#### Änderungsverzeichnis

Version	Stand	Änderungen in	Beschreibung der Änderungen
1.0	23.03.2018		Neuerstellung
1.2	28.04.2020	Hinweise	Änderung des Textes zum **-Hinweis
		Verzeichnis	Neue TKZ B28 = Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr
1.3	22.05.2023		Redaktionelle Versionierung
1.4	08.06.2023		Redaktionelle Änderungen, Corporate Design
2.0	21.06.2023		Review Ende VZRV-7265
3.0	04.07.2023		Es wurde ein Versionssprung von der Version 2.0 auf die Version 3.0 vorgenommen, damit die Dokumente und die dazugehörigen XSD den gleichen Versionsstand enthalten.



### Kraftfahrt-Bundesamt Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten

#### Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten

- mit der Bewertung im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (A- oder B-Fall)
- mit der Bewertung im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems (0 bis 3 Punkte)

TKZ	Straftat	Rechts- grundlage	Punktwertung		
			mit Entziehung der Fahrerlaubnis / isolierter Sperre	mit Fahrverbot (FV)	ohne Entziehung / Sperre / FV
A1	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	StGB § 142	3	2	2
	<b>Straßenverkehrsgefährdung durch Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge</b>	StGB § 315c			
A2	- Alkoholgenusses		3	2	2
A3	- Genusses anderer berauschender Mittel		3	2	2
A4	- geistiger oder körperlicher Mängel		3	2	2
	<b>Straßenverkehrsgefährdung durch grob verkehrswidrige(s) und rücksichtslose(s)</b>	StGB § 315c			
A5	- Vorfahrtmissachtung		3	2	2
A6	- Fehlverhalten beim Überholen		3	2	2
A7	- Fehlverhalten an Fußgängerüberwegen		3	2	2
A8	- zu schnelles Fahren		3	2	2
A9	- Missachtung des Rechtsfahrbegbots		3	2	2
A10	- Wenden, rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder versuchtes Wenden, rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen		3	2	2
A11	- Nichtkenntlichmachung haltender oder liegengebliebener Fahrzeuge		3	2	2



**Kraftfahrt-Bundesamt**  
**Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten**

TKZ	Straftat	Rechts- grundlage	Punktwertung		
			mit Entziehung der Fahrerlaubnis / isolierter Sperre	mit Fahrverbot (FV)	ohne Entziehung / Sperre / FV
	<b>Führen eines Fahrzeugs bei Fahrunsicherheit infolge</b>	StGB § 316			
A12	- Alkoholgenusses		3	2	2
A13	- Genusses anderer berauschender Mittel		3	2	2
A14	Vollrausch **	StGB § 323a	3	2	keine Speicherung
	<b>Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs</b>	StVG § 21			
A15	- ohne Fahrerlaubnis		3	2	2
A16	- trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins		3	2	2
B17	Kennzeichenmissbrauch **	StVG § 22	3	2	keine Speicherung
A20	Nötigung **	StGB § 240	3	2	keine Speicherung
A21*	Fahrlässige Tötung **	StGB § 222	3	2	keine Speicherung
B21*	Fahrlässige Tötung **	StGB § 222	3	2	keine Speicherung
A22*	Fahrlässige Körperverletzung **	StGB § 229	3	2	keine Speicherung
B22*	Fahrlässige Körperverletzung **	StGB § 229	3	2	keine Speicherung
A23	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	StGB § 315b	3	2	2
A24	Unterlassene Hilfeleistung **	StGB § 323c	3	2	keine Speicherung
A27	Verbotene Kraftfahrzeugarten	StGB § 315d Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5	3	2	2
B28	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	§ 315 StGB	3	2	keine Speicherung



### Kraftfahrt-Bundesamt Verzeichnis der Tatkennziffern für Straftaten

	<b>Alle anderen Straftaten, die nicht in der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführt sind.</b>				
B26	Andere Straftaten		0	0	keine Speicherung

\* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder einer fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B (Fahreranfänger auf Probe) ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

\*\* Wird bei diesen Taten ein Fahrverbot aber keine Sperre verhängt, muss geprüft werden, ob die Tat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Nur dann sind sie als Taten nach Nummer 2.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV einzuordnen und die dafür vorgesehenen Tatkennziffern zu verwenden (A14, B17, A20, A21, B21, A22, B22, A24 = 2 Punkte).

Wird die Tat lediglich aufgrund eines „Fahrverbots ohne Straßenverkehrsbezug“ mitgeteilt, ist die Tatkennziffer B26 (Andere Straftaten = 0 Punkte) zu verwenden.



## / Impressum

Herausgeber:  
Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2315  
E-Mail: [verfahrensbetreuung-faer@kba.de](mailto:verfahrensbetreuung-faer@kba.de)

Erschienen im März 2018  
Version 3.0  
Stand: 04.07.2023

Bildquelle: KBA

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg